

Statuten des Obst- und Gartenbauvereins Gränichen



1 Name und Sitz

Der Obst- und Gartenbauverein Gränichen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Gränichen im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

2 Zweck / Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus, sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.

Der Obst- und Gartenbauverein Gränichen ist Mitglied im Verband deutschschweizerischer Gartenbauvereine (VdGV).

3 Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in irgendwelcher Weise für die Vereinsziele einsetzen. Die Aktivmitglieder besitzen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag durch den Vorstand.

Den Ehrenmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

3.3 Aufnahme

Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Mit der Beitrittserklärung akzeptiert der Antragsteller stillschweigend die Vereinsstatuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages wird die Aufnahme rechtsgültig.

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Statuten des Obst- und Gartenbauvereins Gränichen

3.4 Verlängerung und Übertragbarkeit

Die Mitgliedschaft verlängert sich ohne termingerecht eingereichtes Austrittsbegehren jeweils automatisch um ein Jahr.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.5 Austritte

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf die nächste Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod automatisch.

Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

3.6 Ausschluss

Wer gegen die Statuten verstösst, dem Verein Schaden zufügt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, sofern sich zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen.

3.7 Beiträge

Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Der Maximalbetrag wird auf Fr. 20.- festgesetzt.

Den Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Obst- und Gartenbauvereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Statuten des Obst- und Gartenbauvereins Gränichen

4.2 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung von Vorstand und Revision
- c) Bestätigung der Eintritte, Austritte und Ausschlüsse
- d) Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Ehrungen
- f) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Vereins
- j) andere Geschäfte, die der Vorstand vorlegt
- k) Anträge von Mitgliedern

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt wird.

4.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

4.4 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum mit der Traktandenliste versandt werden. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

5.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer mit einem Ersatzmitglied selber ergänzen.

Statuten des Obst- und Gartenbauvereins Gränichen

5.3 Aufgaben / Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht Sache der Generalversammlung sind.

Der Vorstand hat die Kompetenz Ausgaben für ausserordentliche, nicht budgetierte Geschäfte, bis zum Gesamtbetrag von 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge zu tätigen.

6 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Revisor während der Amtsdauer aus, benennt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung.

7 Finanzielle Mittel

7.1 Einnahmen

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Zuwendungen
- Aktivitätenüberschuss
- Kapital- und Zinserträge

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

7.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

7.3 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Die Versicherung gegen Haftpflicht und Körperschäden im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten ist Sache der Teilnehmer. Jegliche Haftung des Vereins wird abgelehnt.

8 Statutenänderung und Vereinsauflösung

8.1 Statutenänderung

Die Statuten dürfen grundsätzlich an jeder Generalversammlung angepasst werden, müssen aber termingerecht jedem Mitglied vorliegen. Die Änderung der Statuten bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.2 Vereinsauflösung

Der Verein kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, sofern sich vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen.

8.3 Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einem später zu gründenden Verein zu, der ähnliche Zwecke verfolgt.

Die Verwaltung des Vermögens wird bis zu einer Neugründung an die Einwohner-Gemeinde übergeben.

9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 17. März 2004 genehmigt und ersetzen somit diejenigen vom 4. April 1936, inklusive aller Anpassungen und Protokollbeschlüsse, die zu den neuen Statuten im Widerspruch stehen.

Die Statuten treten am 18. März 2004 in Kraft.

Gränichen, 17. März 2004

Präsidentin:

Aktuar: